

# Trial-Lizenzen

Die Siemens Product Lifecycle Management Software Inc. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die unter einer Variante des Namens Siemens Industry Software firmieren (nachfolgend zusammen als „SISW“ bezeichnet) hat einen Software-Lizenz- und Dienstleistungsvertrag mit einem Kunden über Software von SISW geschlossen, der in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftliches Vertrages oder eines Click-Wrap- oder eines Online-Vertrages, dem der Kunde elektronisch zugestimmt hat, ausgestaltet sein kann (hierin als „Rahmenvertrag“ bezeichnet). Die vorliegenden Bedingungen („Trial-Vertragszusatz“) beziehen sich spezifisch auf von SISW gewährte Trial- oder Evaluierung-Lizenzen für die Software. Diese Bedingungen verstehen sich zusätzlich zu den Bedingungen im Rahmenvertrag, und soweit diese Bedingungen mit den Bedingungen des Rahmenvertrages kollidieren, sind diese Bedingungen maßgeblich und ersetzen die Bedingungen des Rahmenvertrages im Hinblick auf Trial- oder Evaluierung-Software.

1. **Definitionen.** Im Trial-Vertragszusatz in Großbuchstaben verwendete Begriffe und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung wie im Rahmenvertrag, sofern im Trial-Vertragszusatz nichts anderes definiert ist.
2. **Lizenzeinräumung.** SISW gewährt dem Kunden ausschließlich zur Erprobung der Software eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz für Installation und Nutzung der ausführbaren Form der Software in einem Testumfeld im Vertragsgebiet. Die Nutzung der Software zu kommerziellen, professionellen oder produktiven Zwecken, für kommerzielle Schulungen oder zu sonstigen auf Gewinnerzielung ausgerichteten Zwecken einschließlich Test-, Analyse- und Vergleichsverfahren ist unzulässig. Wenn der Kunde während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages von SISW aktualisierte oder neue Versionen der Software erhält, so sind diese als Teil der Software zu betrachten und unterliegen den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Für die Installation der Software auf kompatibler Ausrüstung mit einer vom Kunden beigestellten Betriebssystem-Software ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde ist nicht befugt, (i) die Software ganz oder teilweise zu kopieren, ausgenommen wie dies zur Installation der Software und für Sicherungszwecke in angemessener Weise erforderlich ist, (ii) die Software anderen Personen als Mitarbeitern des Kunden, die zur Durchführung der Erprobung hiervon Kenntnis haben müssen, zu offenbaren oder (iii) die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder dem Reverse Engineering zu unterziehen. Der Kunde muss alle Urheberrechts- oder Eigentümerangaben in ihrer exakten Form auf allen Kopien der Software, die durch den Kunden angefertigt werden, beibehalten und reproduzieren. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und SISW bleiben das Original und sämtliche Kopien der Software das alleinige Eigentum von SISW und unterliegen den Bedingungen des Rahmenvertrages in seiner durch diesen Trial-Vertragszusatz geänderten Fassung. SISW behält sich alle Rechte an der Software vor, die nicht ausdrücklich nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages eingeräumt wurden.
3. **Pflichten des Kunden.** Der Kunde teilt SISW die Hauptcomputerbezeichnung (Host Identifier) und - nach Aufforderung durch SISW - andere Informationen zu jedem Arbeitsplatz und/oder Server mit, auf dem der Lizenzmanagement-Teil der Software installiert wird. SISW soll so eine Lizenzdatei erstellen können. Die Lizenzdatei hat zum Ziel, den Endnutzer-Zugang auf die Softwaremodule und die Nutzung der Softwaremodule auf die maximale Anzahl der lizenzierten Authorized User zu beschränken. Der Kunde erkennt an, dass die Software wertvolle Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Geschäftsinformationen von SISW und/oder Zulieferern von SISW darstellt und enthält. Der Kunde hat die Verschwiegenheit hinsichtlich dieser Informationen zu wahren und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit dieser Informationen sicherzustellen. Wenn der Kunde oder einer der Mitarbeiter des Kunden die Pflichten dieses Rahmenvertrages in der hierin geänderten Fassung verletzt oder zu verletzen droht, hat SISW das Recht, neben den üblichen Rechtsbehelfen auch einstweiligen Rechtsschutz zu suchen, wobei der Kunde anerkennt und bestätigt, dass SISW durch finanziellen Schadenersatz nicht angemessen geschützt wird. Die in dieser Ziffer 3 dargelegten Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten haben über die Beendigung des Rahmenvertrages in der hierin geänderten Fassung hinaus Bestand. Zulieferer von SISW können den Rahmenvertrag in der hierin geänderten Fassung direkt gegenüber dem Kunden geltend machen, insoweit er sich auf ihre Software bezieht.
4. **Ausschluss von Gewährleistungen.** Der Kunde erhält Trial-Software im „Ist-Zustand“ ohne Pflegeservices durch SISW. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass die Eingabe von Daten sowie deren Genauigkeit und Eignung einschließlich der infolge dieser Eingabe erzeugten Ergebnisse unter seiner ausschließlichen Kontrolle stehen. Für jegliche Nutzung der Datenergebnisse durch den Kunden oder das Vertrauen auf diese Ergebnisse ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. SISW UND DIE ZULIEFERER VON SISW ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNGEN; AUCH NICHT DAFÜR, DASS DIE SOFTWARE ZUM VORAUSGESETZTEN GEBRAUCH TAUGLICH IST, KEINE MÄNGEL AUFWEIST ODER KEINE SCHUTZRECHTE DRITTER VERLETZT. Keinesfalls sind SISW und/oder Zulieferer von SISW für aus oder in Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag entstehende Ansprüche oder Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, gegenüber dem Kunden haftbar.

5. **Dauer und Beendigung**, Trial-Lizenzen erstrecken sich auf einen von SISW bestimmten begrenzten Zeitraum. Jede Trial-Lizenz endet umgehend, wenn der Kunde hierin enthaltene Bedingungen nicht erfüllt. Erhält der Kunde aktuelle oder neue Versionen, so bedeutet dies keine stillschweigende Verlängerung der Laufzeit der Trial-Lizenz über den festgelegten Zeitraum hinaus. Bei Kündigung einer Trial-Lizenz muss der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Trial-Lizenz auf seine Kosten (i) die Original-Software sowie alle Kopien der Software, gleich in welcher Form, und alle damit verbundenen Hardware-Schlüssel an SISW zurückgeben; (ii) alle Bildschirmausgaben der Software zerstören und (iii) SISW schriftlich bestätigen, dass alle Verpflichtungen erfüllt wurden.